

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5 a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 04. September 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 24. Januar 1995, veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 27. Januar 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

(2) 2.1 „Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 13.000,00 Euro im Einzelfall;“

2. § 5 Abs. 2 Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

(2) 2.2 „Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.600,00 Euro im Einzelfall;“

3. § 5 Abs. 2 Ziffer 2.3.2 erhält folgende Fassung:

(2) 2.3.2 „Bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.600,00 Euro“;

4. § 5 Abs. 2 Ziffer 2.4 erhält folgende Fassung:

(2) 2.4 „Der Erwerb und Tausch von Grundeigentum zum Zwecke der Verwendung als Straßengelände im Wert bis 13.000,00 Euro“;

Artikel 2

Änderung der Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 03. Juli 1978, zuletzt geändert am 21. September 1999, veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 15. Juli 1978 (letzte Änderung veröffentlicht am 22. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	23,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	33,00 Euro
von mehr als 8 Stunden	40,00 Euro

Die Sätze gelten auch für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Verkehrsamts (Kirchen- und Wanderführer).

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,00 Euro nicht übersteigen.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 08. Juni 1982, zuletzt geändert am 05. Dezember 1995, veröffentlicht mit Anschlag an der Rathausstafel vom 28. Juni bis einschließlich 06. Juli 1982 (letzte Änderung veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 08. Dezember 1995) wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. je qm Grundstücksfläche (§ 28) | 1,02 Euro |
| 2. je qm Geschossfläche (§27 Abs. 1) | 1,02 Euro“ |

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je m³ 2,30 Euro.“

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
Euro/Monat	1,02	1,53	2,04	2,55

4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 0,61 Euro erhoben.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 08. Juni 1982, zuletzt geändert am 18. Dezember 1998, veröffentlicht durch Anschlag an der Rathausstafel vom 25. Juni bis 05. Juli 1982 (letzte Änderung veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 24. Dezember 1998) wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für den öffentlichen Abwasserkanal,
für den mechanischen Teil des Klärwerks,

3,32 Euro

für den biologischen Teil des Klärwerks

je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche.“

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„**Höhe der Abwassergebühr**

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

1,89 Euro“

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung –

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 28. Juni 1976, zuletzt geändert am 06. Dezember 1994, (letzte Änderung veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 16. Dezember 1994) wird wie folgt geändert:

§ 4 (Verwaltungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen

1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales

a) für ein Einzelgrab

15,00 Euro

b) für ein Doppelgrab

31,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| 2. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 51,00 Euro |
|--|------------|

§ 5 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„Es werden erhoben:

(1) für die Bestattung innerhalb und außerhalb der Reihe einschließlich öffnen und schließen der Grabstätte, ohne Dienstleistungen des Bestattungsordners und der Leichenträger und ohne Waschen und Ankleiden der Leiche

- | | |
|---|---------------|
| 1. von Personen im Alter von über 10 Jahren | 460,00 Euro |
| 2. von Personen im Alter von unter 10 Jahren | 205,00 Euro |
| 3. von Tot- und Fehlgeburten | 153,00 Euro |
| 4. für die Mehrarbeit bei Tieferlegung des Grabes | 205,00 Euro |
| 5. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen mit einer Liegezeit | |
| 1. bis 5 Jahren | 1.534,00 Euro |
| 2. von über 5 bis 10 Jahren | 1.278,00 Euro |
| 3. von über 10 bis 15 Jahren | 1.023,00 Euro |
| 4. von über 15 Jahren | 767,00 Euro |
| 6. ein Zuschlag für Bestattungen von 1. und 2. außerhalb der regulären Dienstzeit | 25 % |

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| (2) Für die Beisetzung von Urnen | 179,00 Euro |
|----------------------------------|-------------|

sowie ein Zuschlag für Beisetzungen außerhalb der regulären Dienstzeit	25 %
--	------

- | | |
|---|-------------|
| (3) für die Zuteilung von Reihengräbern | 102,00 Euro |
|---|-------------|

(4) für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (25-jährige Nutzungsdauer)

- | | |
|--|-------------|
| 1. für ein Wahlgrab innerhalb der Reihe je Einzelgrabfläche | 205,00 Euro |
| 2. für ein Wahlgrab außer der Reihe je Einzelgrabfläche | 307,00 Euro |
| 3. für ein Wahlgrab I. Reihe unterhalb des Hauptweges und an den Seitenwegen je Einzelgrabfläche | 409,00 Euro |
| 4. für ein Wahlgrab I. Reihe oberhalb des Hauptweges je Einzelgrabfläche | 614,00 Euro |
| 5. für ein Urnenwahlgrab gelten die gleichen Gebührensätze | |
| 6. Doppelgräber kosten jeweils das Doppelte | |

- (5) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes an den Wahlgräbern für die Dauer einer Nutzungsperiode wie (4) 1. – 6.
für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer festgesetzt. Angefangene Jahre werden dabei voll gerechnet.
- (6) für andere Verstorbene im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag zu den Absätzen 1 – 5 erhoben von 100 %
- (7) für sonstige Leistungen
- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Benutzung der Leichenzelle zur Aufbewahrung der Leiche bis zum Tag der Bestattung bzw. Überführung nach auswärts je Leiche | 128,00 Euro |
| 2. für die Benutzung der Aussegnungshalle | 102,00 Euro |
| 3. für die Reinigung der Aussegnungshalle | 41,00 Euro |
| 4. Leichenträgergebühren pro Mann | 41,00 Euro |
| 5. Weitere Leistungen, welche von der Gemeinde erbracht, in der Satzung aber nicht genannt sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Tabellenlohnstaffel der KAV für Baden-Württemberg, Lohngruppe 7 Stufe 8 und mit einem Zuschlag von 100 % berechnet.“ | |

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Ordnung)

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Fassung vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert am 18. März 1997, veröffentlicht im Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 16. Oktober 1992 (letzte Änderung veröffentlicht im Verkündblatt vom 28. März 1997) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|-----------|
| „1. Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag | 0,50 Euro |
| 2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. „ | |

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 09. März 1999, veröffentlicht am 19. März 1999, enthaltenen Gebührensätze werden im Verhältnis 2 : 1 (DM : Euro) auf den Euro umgestellt.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26. November 1996, veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 29. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 51,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 102,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) „Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 7,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 07. November 1989, veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 17. November 1989, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2

(2) „Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Fassung vom 16. Oktober 1990, zuletzt geändert am 10. Dezember 1996, veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 26. Oktober 1990 (letzte Änderung veröffentlicht am 13. Dezember 1996) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten betragen je m² Wohnfläche und Kalendermonat: 5,50 Euro.“

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung- KIES)

Die Kleininleiterabgabesatzung in der Fassung vom 13. September 1994, zuletzt geändert am 26. November 1996, veröffentlicht im Amtlichen Verkündblatt der Gemeinde Lautenbach am 07. Oktober 1994 (letzte Änderung veröffentlicht am 29. November 1996) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

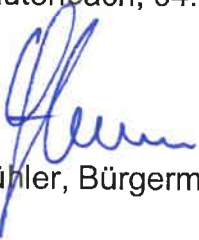
„Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 30,00 Euro.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Lautenbach, 04. September 2001

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Bühler', written over the printed name.

Bühler, Bürgermeister